

## **Markt Manching Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm**

### **Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 58**

### **„Am Bahnhof IV“ der Auto Bierschneider GmbH, Mühlhausen**

### **mit Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Am Bahnhof“**

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

*Auftraggeber: Auto Bierschneider GmbH  
Sulzweg 2  
92360 Mühlhausen*

*Auftragnehmer:  
Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt  
Erstellung: 20.08.2024*

*Auf der Grundlage der Erhebungen von:  
ÖFA, Schwabach, Am Wasserschloss 28 b  
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Heinrich Distler*

---

**WOLFGANG  
WEINZIERL  
LANDSCHAFTS-  
ARCHITEKTEN**

---



---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung ..... 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung ..... 1
1.2	Datengrundlagen..... 4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ..... 4
2	Wirkungen des Vorhabens..... 5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität..... 7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung ..... 7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ..... 7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ..... 8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie..... 8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie..... 8
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 8
4.1.2.1	Säugetiere ..... 9
4.1.2.2	Reptilien ..... 10
4.1.2.3	Amphibien ..... 10
4.1.2.4	Libellen ..... 10
4.1.2.5	Käfer ..... 10
4.1.2.6	Schmetterlinge ..... 11
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... 11
5	Gutachterliches Fazit ..... 17
6	Literaturverzeichnis ..... 18
7.	Fotodokumentation ..... 20
	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ..... 22

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

#### Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 58

Die Auto Bierschneider GmbH beabsichtigt im Bereich der Fläche der ehemaligen Rollenden Landstraße am Bahnhof Manching auf den Grundstücken, Flurnummern 1514/49, 1514/50 und 1514/52 in der Gemarkung Westenhausen ein „Land Rover Autohaus mit Ausstellungshalle, Drive-In-Service und Werkstatt“ zu errichten. Dem 1,86 ha großen Geltungsbereich werden auch die östlich gelegenen Grundstücke Nr. 392/3, /4, /5 (Teilfläche) und /6 zur Sicherung der inneren Erschließung zugerechnet. Zur Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen liegen Teilflächen der Flurnummern 261, 389/19, /20 und /21 Gemarkung Westenhausen und 1741/36 Gemarkung Manching (= Staatsstraße 2335 an der Grenze der Gemarkungen Manching und Westenhausen) sowie 1514/47 und /49 ebenfalls im Geltungsbereich.

Der Vorhabenbereich liegt gemäß 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in einer Teilfläche des Gewerbegebiets „Am Bahnhof“. Die Fläche ist zum größten Teil asphaltiert und diente vormals der „Rollende Landstraße der Deutschen Bahn AG“. Derzeit wird die Fläche als Kfz-Abstellfläche des westlich benachbarten Autohauses „VW-Servicezentrum“ (als Satzung beschlossener vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 56 „Am Bahnhof II“) genutzt. Im östlichen Bereich befindet sich zwischen den Asphaltflächen und der Staatsstraße 2335 eine in Ost-West-Richtung verlaufende, langgestreckte Geländemulde mit teilweise offener Wasserfläche und amtlich kartierten Biotopflächen (DB-Mulde), für die in einem Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm bereits die Verfüllung beantragt wurde. Die Mulde ist in der 14. Flächennutzungsplanänderung bereits als Gewerbegebiet dargestellt.

Beim vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan handelt es sich um einen Entwurf, der aus einer vom Vorhabenträger vorgegebenen Gebäudegestaltung für ein Land Rover Autohaus entwickelt wurde und die geplanten Nutzungen, Baumassen, die Erschließung und Freiflächengestaltung (Kfz-Abstellflächen) sowie die Grünordnung berücksichtigt.

Der Marktgemeinderat des Marktes Manching wurde in der Sitzung vom 18.07.2024 vom Vorhabenträger über das geplante Vorhaben am Bahnhof Manching unterrichtet und hat auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 18.07.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 58 „Am Bahnhof IV“ mit Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Am Bahnhof“ gefasst.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begehungen von 2016, 2017 und 2019 die Tiergruppen der Fledermäuse, der Vögel und der Amphibien sowie die Zauneidechse aus der Tiergruppe der Reptilien untersucht.

Da das Vorhabengebiet für das Land Rover Autohaus bereits zu großen Teilen durch die verkehrstechnischen Anlagen der ehemaligen „Rollenden Landstraße“ überbaut und versiegelt ist die im

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einem Gewerbegebiet umgewidmet wurden und die Auswirkungen der Verfüllung der DB-Mulde bereits im zugehörigen Wasserrechtsverfahren beurteilt wurden, sind nachfolgend die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten für diesen Bereich aus den bisherigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen zusammengetragen (nachfolgende Abb. 1).



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (Luftbild 2016)

Die auf Flurnummer 392/1 von der Deutschen Bahn AG für die „Rollende Landstraße“ hergestellte Ausgleichsfläche östlich des Vorhabenbereiches wurde vom Markt Manching zwar bereits mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbefläche umgewidmet, ist von der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung vorerst aber nicht betroffen.

Das nächste Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (7433-371: Paar) befindet sich gut 300 Meter in nordöstlicher Richtung. Jeweils in etwa 500 Meter Entfernung nach Norden liegen der Ausläufer des Naturschutzgebietes „Königsau bei Großmehring“ (NSG-00281.01) und das etwas weiter westlich gelegene Naturschutzgebiet „Alte Donau mit Brenne“ (NSG-00322.01).

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die amtlich kartierten Biotope Nr. 7235-1173 Teilfläche 002 und 003 *Gehölzstrukturen um den Bahnhof Manching*. Die Betroffenheit dieser Biotope ist in den Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren für die Verfüllung der DB-Mulde behandelt.

#### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Zur Feststellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde zum Bauleitplanverfahren der 14. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 56 „Am Bahnhof II“ (VW-Servicezentrum der Fa. Bierschneider), aufbauend auf faunistischen Erhebungen der Kalenderjahre 2016 bis 2019, eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (ÖFA Schwabach vom 17.01.2019, ergänzt 18.02.2019, korrigiert 27.01.2022). Dabei wurden die Tiergruppen der Fledermäuse, der Vögel, der Reptilien (hier: Zauneidechse) und der Amphibien erfasst und festgestellt, dass

- für Fledermäuse keine ausreichenden Quartiere vorhanden sind,
- der Biber und Amphibienarten im vorhandenen Gewässer (DB-Mulde im Geltungsbereich) nicht nachgewiesen wurden,
- auf dem Gelände kein Nachweis der Zauneidechse gelang.

Im direkten Umfeld der 14. Flächennutzungsplanänderung wurden mehrere Vogelarten festgestellt, wobei die Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke vorhabenbedingt betroffen sein können, so dass Vermeidungsmaßnahmen (Lebensraumoptimierung an anderer Stelle und Durchführung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit) erforderlich sind. Diese Betroffenheit wurde bereits durch die Vermeidungsmaßnahme V2 aus der saP zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 56 „Am Bahnhof“ auf der südlich der Bahnanlagen angrenzenden Flurnummer 1596 der Gemarkung Manching kompensiert:

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Die Ergebnisse von Gebietsbegehungen am  
 08.04.2016 (11:00 bis 13:00 Uhr, bewölkt, trocken, 10°C)  
 20.05.2016 (11:30 bis 13:00 Uhr, aufgelockerte Bewölkung, ca. 18°C)  
 18.06.2016 (09:30 bis 11:00 Uhr, nach Niederschlägen in den Vortagen aufgelockerte Bewölkung, 15-18°C)  
 19.07.2016 (10:00 bis 11:30 Uhr, sonnig, 26°C)  
 31.03.2017 (incl. Abendbegehung von 17:30 bis 21:30 Uhr, wechselnd bewölkt, 20 bis 13°C)  
 21.04.2017 (11:30 bis 13:00 Uhr, bewölkt, 8°C, nachts leichter Frost)  
 26.05.2017 (08:30 bis 10:30 Uhr, sonnig, 14 bis 17°C)  
 sowie am 20.12.2018 (A. Rieder, Büro Weinzierl, 16:00 bis 17:00 Uhr, bewölkt, trocken, 10°C)  
 und am 14.01.2019 (10:30 bis 13:00 Uhr, Schauer, dann auflockernde Bewölkung, 3 bis 5°C)
- 14. Flächennutzungsplanänderung (Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt, Stand: Feststellungsbeschluss vom 31.03.2022)
- Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 58 „Am Bahnhof IV“ (Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt, Stand: Vorentwurf nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
- Topografische Karte TK 25
- Luftbild des Geltungsbereiches und seiner Umgebung
- Artenschutzkartierung Bayern
- Auswahlliste Bayern zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung von 01/2013
- FIS-Natur des Bayerischen LfU
- Internet-Arbeitshilfe des Landesamt für Umwelt unter [www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm).

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei ist als Vorbelastung des Geländes besonders zu beachten:

- Lage der Grundstücke des Gebietes zwischen der Staatsstraße 2335 und den Gleisanlagen am Bahnhof Manching
- Vorhandene technische Anlagen der „Rollenden Landstraße“ der Deutschen Bahn AG mit großflächig versiegelten Bereichen (Konversionsfläche; nach den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sind Konversionsflächen für die städtebaulichen Entwicklung vorrangig zu behandeln)
- Benachbartes Gewerbegebiet „Am Bahnhof“.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.

hier: Teilüberbauung der Biotopfläche westlich der Zufahrt zum Vorhabengelände.

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Verfüllung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. Abgrabungen / Aufschüttungen, Bodenverdichtung, temporäre Grundwasserabsenkungen).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm, Erschütterungen, Staubentwicklung oder optische Störeffekte.

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere (Wasser- und Biotopfläche, Einzelbäume) durch Inanspruchnahme einer Fläche von etwa 1,86 ha.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas, Aufheizung durch großflächige befestigte Flächen – z. T. als Vorbelastung aus den technischen Anlagen zur Rollenden Landstraße bereits vorhanden).

- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch baubedingte Inanspruchnahme in den bisher nicht befestigten Bereichen.

hier: Teilüberbauung der Biotopfläche und Verfüllung der Wasserfläche mit Uferbereichen (DB-Mulde) westlich der Zufahrt zum Vorhabengelände.

- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung in den bisher nicht befestigten Bereichen.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Erhebliche zusätzliche lärmbedingte Störungen von Brutvögeln sind nicht zu erwarten, da durch den Lärm der vorhandenen Bahnanlagen am Manchinger Bahnhof (Rangierverkehr Güterzüge, Durchfahrt des Linienverkehrs Ingolstadt – Regensburg) und den Straßenverkehr auch bisher eine starke Verlärmung des Areals als Vorbelastung gegeben ist.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Durchführung der Rodungsarbeiten und Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) im Zeitraum Oktober bis Ende Februar.
- **V2:** Optimierung einer Fläche der DB AG (Flurnummer 1596, Gemarkung Manching, jetzt im Grundbesitz des Vorhabenträgers) südwestlich des Geltungsbereiches für die Dorngrasmücke und andere Gebüschbrüter. Da die Fläche weitgehend der Sukzession überlassen wurde, ist in Teilbereichen ein Pflegeeingriff sinnvoll (einmalige Herbstmahd zur Verbesserung der Vegetationsstruktur und des Blütenangebotes, Freimähen von Einzelbüschen, ggf. Pflanzung von Einzelbüschen).  
*Diese Betroffenheit wurde bereits durch die Vermeidungsmaßnahme V2 aus der saP zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 56 „Am Bahnhof II“ auf der südlich der Bahnanlagen angrenzenden Flurnummer 1596 der Gemarkung Manching kompensiert.*
- **V3:** Der Gehölzbestand im Osten außerhalb des Geltungsbereiches wird während Bau und Betrieb des Gewerbegebietes nicht beeinträchtigt. Gegebenenfalls ist hierzu während der Bauphase eine Schutzzäunung erforderlich.
- **V4:** Die vorhandenen Einzelbäume bleiben in einem Grünstreifen entlang der Staatsstraße 2335 soweit möglich erhalten und werden während Bau und Betrieb des Gewerbegebietes nicht beeinträchtigt. Gegebenenfalls ist hierzu während der Bauphase eine Schutzzäunung erforderlich.

Außerdem werden aus naturschutzfachlicher Sicht die folgenden Empfehlungen gegeben:

Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Straßen- und Außenbeleuchtung durch:

- Verwendung von LED-Lampen in Bereichen in denen eine Beleuchtung unvermeidlich ist;
- Anbringung der Lampen in möglichst geringer Höhe mit einem asymmetrischen Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel;
- Verwendung von vollständig geschlossenen Lampen, die ein Eindringen von Insekten ausschließen.

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich, da die lokalen Populationen aufgrund der Eingriffsintensität und deren Erheblichkeit nicht gefährdet sind.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet (UG) sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL nachgewiesen oder zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

#### 4.1.2.1 Säugetiere

In der ASK Bayern liegen für das Kartenblatt TK 7235 Nachweise für sieben Fledermausarten vor, weitere Arten sind für angrenzende Kartenblätter nachgewiesen. Da die Bahnhofsgebäude erhalten bleiben, sind Gebäudebewohner nicht relevant. Vom Vorhaben potenziell betroffen könnten Baumquartierarten sein. Daher wurde der Baumbestand im Osten des Geltungsbereiches am 08.04.2016, 20.12.2018 (A. Rieder, Büro Weinzierl) und 14.01.2019 gezielt auf sein Quartierpotenzial für Fledermäuse überprüft (Specht- und Faulhöhlen, Astlöcher und Rindenspalten; Methoden / Hilfsmittel: Auszugsleiter zur Kontrolle bis ca. 5m Höhe, Endoskop, lichtstarke Taschenlampe mit großer Leuchtweite).

Es wurden keine Spechthöhlen festgestellt, an zwei Bäumen wurden Höhleninitialen des Buntspechts registriert, die aber nur wenige cm tief sind. Alle möglicherweise als Quartiere geeigneten Astlöcher, Hohlräume und Rindenablösungen wurden kontrolliert. Es ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen.

Die Altbäume (Weide, Pappel) entlang der St 2335 bleiben als Eingrünung und Abschirmung erhalten. Auch hier wurden keine erkennbaren Quartiere gefunden.

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit von Fledermäusen kann aufgrund der sehr intensiven Untersuchung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei keiner der Begehungen wurden in dem zwischen der St 2335 und dem Parkplatz liegenden, langgezogenen Weiher Hinweise auf eine Nutzung des Gewässers bzw. der Ufergehölze durch den Biber gefunden.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Fledermausarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	LR	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	W, G	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	G	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	W, G	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	G	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	G, W	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	W, B	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	G	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	G	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	G, (B)	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	G	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	B, G	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	W, B, (G)	FV
Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	G	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	G	FV

Erläuterungen s. folgende Seite

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen  
1 vom Aussterben bedroht  
2 stark gefährdet  
3 gefährdet

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	KBR	= kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad).
		?	unbekannt
<b>LR</b>	Lebensraum	W	– Waldfledermaus
		B	– Baumhöhlenbewohner
		G	– Gebäudefledermaus

#### 4.1.2.2 Reptilien

Drei Begehungen bei günstigen Witterungsbedingungen erbrachten keinen Hinweis auf Zauneidechsen-Vorkommen im Eingriffsbereich. Die Gleisanlagen wurde nicht begangen, Vorkommen im südexponierten Dammbereich der Bahnanlagen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht auszuschließen.

Am planungsseitigen Nordrand des Gleisbereiches sind keine für die Zauneidechse existenziell bedeutsamen Habitatstrukturen vorhanden (Feinschotter, kein grabbares Substrat, keine Versteckmöglichkeiten wie Büsche oder Kleinsäugerbauten, nahezu auf der gesamten Länge asphaltierte oder gepflasterte Flächen angrenzend.

Auch in den Randbereichen der Gehölze Flurnummer 392/1 einschließlich der am Westrand vorhandenen Kieshaufen wurden keine Zauneidechsen beobachtet.

Von der Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes als Vermeidungsmaßnahme kann aufgrund fehlender Nachweise abgesehen werden.

#### 4.1.2.3 Amphibien

Im Geltungsbereich sind keine besiedelbaren Lebensräume für die prüfrelevanten Amphibienarten vorhanden (Lage zu isoliert, Flächen zu kleinräumig, keine arttypischen Habitate). Der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 zwischen der St 2335 und dem Kfz-Abstellplatz liegende langgezogene Weiher mit Schilfsaum ist potenziell als Laichgewässer für einige Arten geeignet, aber es fehlen die entsprechenden Jahreslebensräume. Das Gewässer wurde 2016 und 2017 abgekeschert, dabei ergaben sich auch keine Hinweise auf Vorkommen häufigerer Arten wie Teichmolch, Erdkröte, Teich- oder Grasfrosch. Auf der Straße wurden keine überfahrenden Tiere gefunden.

#### 4.1.2.4 Libellen

In dem zwischen der St 2335 und dem Parkplatz liegenden Weiher sind höchstens einige weit verbreitete und anspruchslose Libellenarten zu erwarten. Durch den hohen Grundwasserabstand und den umlaufenden, hohen Schilf- und Ufergehölzsaum ist die Sonneneinstrahlung sehr eingeschränkt.

#### 4.1.2.5 Käfer

Für den am ehesten zu erwartenden Eremit liegen aus der Region keine Nachweise vor. An den alten Weiden (Biotop-Nr. 7235-1173-003) wurden keine Hinweise für ein Vorkommen gefunden, Vorkommen weiterer prüfrelevanter Arten sich sicher auszuschließen

#### 4.1.2.6 Schmetterlinge

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 sind keine geeigneten Lebensräume für die prüfrelevanten Tag- und Nachfalter-Arten vorhanden.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Insgesamt wurden im Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 28 Vogelarten registriert, 21 davon sind weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgelöst wird. Im Gehölzbestand im Osten des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 wurden diverse Nester von Amseln, Ringeltauben, Krähen und Elstern festgestellt. Ein Ausgleich für den Verlust an Brutstätten für diese Arten ist nicht erforderlich; die Fläche außerhalb des Geltungsbereiches ist nicht betroffen.

Die nachgewiesenen prüfrelevanten Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt, die Fundorte sind in Abb. 2 dargestellt (folgende Seite).

Wie beim Abschnitt zu den Fledermäusen schon dargelegt, besteht der im Osten des Geltungsbereiches vorhandene Gehölzbestand überwiegend aus jüngeren Bäumen geringer Durchmesser. Hier wurden keine Höhlenbäume oder Greifvogelhorste festgestellt, zwei typische Gehölzbewohner wurden jedoch in der Umgebung registriert: Vom Grünspecht liegen Rufnachweise südlich der Bahnlinie vor (Bereich der Teiche westlich Lindacher See). Die Art könnte den Wiesenstreifen und Teile der Gehölzpflanzung am Nordostrand des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nutzen. Wegen des großen Aktionsradius des Grünspechts hätte ein Verlust dieser potenziellen Nahrungsquelle keine Auswirkung auf den Bruterfolg.

Am 20.12.2018 wurde am Südrand des Wäldchens eine tote Waldohreule gefunden (Fotos 10 und 11). Das Tier wies keine Fraß- oder Rupfungsspuren auf. Da das Gehölz nach dem Laubfall wegen des völligen Fehlens von Deckung (Tagesverstecke in Nadelbäumen, insbesondere Fichten) als Wintereinstand ungeeignet ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Vogel aus der Umgebung zugeflogen war (Streuungswanderung Jungvogel?). Die Todesursache war vermutlich eine Kollision mit einem vorbeifahrenden Zug, durch den das Tier an den Waldrand geschleudert wurde oder sich verletzt noch dahin retten konnte. Da sich weder bei der Abendbegehung noch bei der obligatorischen Gewöllesuche im Rahmen der Begehungen Hinweise auf die Anwesenheit von Eulen ergaben, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Der Mäusebussard wurde mehrfach kreisend über den Flächen östlich des Geltungsbereiches beobachtet, er jagte über den Ackerflächen links und rechts der Bahnlinie. Im UG ist keine Brutstätte vorhanden, die Art ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Einige Vogelarten wurden als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Brutvögel in der Umgebung festgestellt: Feldsperlinge wurden mehrfach beim Überqueren der St 2335 im Bereich des Teiches nördlich der Straße beobachtet. Der Brutplatz befindet sich offensichtlich nördlich der Straße, Teile des Geltungsbereiches werden als Nahrungshabitat genutzt, darunter auch die Senke östlich des Teiches zwischen den beiden Biotopstreifen. Zwei Goldammer-Reviere befanden sich im Westteil südlich der Bahnlinie, sie sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im April 2017 wurde eine singende Nachtigall auf dem Durchzug registriert, Nachweise zur Brutzeit gelangen nicht.

Am Nordostrand des Geltungsbereiches bzw. am Südrand des Gewerbe- und Industriegebiet „Am Bahnhof“ wurde 2017 ein Revier der Klappergrasmücke festgestellt. Das Männchen wurde sowohl nördlich als auch südlich der St 2335 rufend angetroffen.

Am Weiher an der St 2335 im mittleren Teil des Geländes wurden nur einzelne Stockenten festgestellt. Wegen der geringen Größe und des einschließlich des umgebenden Schilfsaumes unterhalb des Niveaus der umgebenden asphaltierten Flächen liegenden Gewässers sowie der nach dem Laubaustrieb kaum erkennbaren Wasserfläche sind keine anspruchsvolleren Wasservögel oder Röhrichtbrüter zu erwarten.

In der Mulde östlich des Weihers zwischen den beiden Teilflächen von Biotop-Nr. 7235-1173 wurde bei zwei Begehungen während der Brutzeit 2016 eine revieranzeigende Dorngrasmücke angetroffen. Offensichtlich wird diese Fläche von der Art zumindest unregelmäßig als Bruthabitat genutzt. Diese Brutstätte geht vorhabenbedingt verloren.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Der Brutplatz der Dorngrasmücke ist vom Vorhaben unmittelbar betroffen, das Revier der Klappergrasmücken nur peripher.

Abb. 2: Fundorte prüfrelevanter Arten (Dg = Dorngrasmücke, Fs = Feldsperling, Ga = Goldammer, Gü = Grünspecht, Mb = Mäusebussard) und Lage der Biotopflächen



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Luftbild 2016) mit Fundstellen

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status
<b>Oben textlich abgehandelte Arten</b>					
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV	B/U; N
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		FV	B/U
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>			<b>U1</b>	<b>N</b>
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>			<b>FV</b>	<b>N</b>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			FV	Z
<b>Waldohreule</b>	<b><i>Asio otus</i></b>		<b>V</b>	<b>U1</b>	<b>?</b>
<b>Zu prüfende Arten</b>					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	FV	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		3	?	B

B = Brutvogel; B/U = Brutvogel in der Umgebung; N = Nahrungsgast; Z = Zugbeobachtung/Durchzügler; ? unklar  
weitere Erläuterungen s. Tab. 1

**Betroffenheit der Vogelarten**

<b>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b>	<b>Bayern: V</b>	<b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status: Brutvogel</b>		
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
Die Dorngrasmücke ist ein in Bayern unterschiedlich häufiger Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.		
<b>Lokale Population:</b>		
Ein Revier der Dorngrasmücke wurde 2016 in der Mulde östlich des Weihers zwischen den beiden Teilflächen von Biotop-Nr. 7235-1173 festgestellt, 2017 erfolgte kein Nachweis. Die Fläche liegt zwischen der Straße und dem asphaltierten Parkplatzbereich und wird offensichtlich unregelmäßig als Bruthabitat genutzt.		
Nach dem Bayerischen Brutvogelatlas sind die Quadranten des Kartenblatts gut besetzt. Als lokale Population werden die Vorkommen in der Paarau/Donauaue östlich von Ingolstadt im Raum Manching-Vohburg-Münchsmünster) bezeichnet.		
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Die 2016 festgestellte suboptimale und unregelmäßig genutzte Brutstätte der Dorngrasmücke geht durch das Vorhaben verloren. Da aus der Umgebung von Manching (Flugplatz und Feilenmoos) zahlreiche Nachweise vorliegen, ist die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<b>V2:</b> Optimierung einer Ausgleichsfläche der DB AG südwestlich des Geltungsbereiches (weitere Angaben s. Kap. 3) – <i>erbracht mit Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1596 Gemarkung Manching zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 56 „Am Bahnhof II“</i>		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Aus dem Wirkraum des Vorhabens sind keine weiteren Vorkommen der Dorngrasmücke bekannt, daher treten keine vorhabenbedingten Störungen weiterer Brutstätten auf.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

### **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

#### **2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Brutstätte der Dorngrasmücke geht bei der Verfüllung der Mulde östlich des Weihers an der St 2335 verloren. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine Einschränkung der Rodungszeit erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V1:** Durchführung der Rodungsarbeiten und Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) im Zeitraum Oktober bis Ende Februar.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b>	<b>Bayern: 3</b>	<b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <b>Status: Brutvogel</b>
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt (Klappergrasm.)		
Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen.		
<b>Lokale Population:</b>		
Ein Revier der Klappergrasmücke wurde 2017 am Nordostrand des Gesamtgeltungsbereiches straßenüber-greifend nördlich und südlich der St 2335 nachgewiesen, wo beiderseits der Straße Gehölzplantungen durch-geführt worden sind. Die Art ist in der Region deutlich seltener als die Dorngrasmücke.		
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Die 2017 festgestellte Revier der Klappergrasmücke ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, eine Zerstörung des Bruthabitats ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG durch das Vorhaben sind nicht erfüllt.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Baubedingte Störungen des lokalen Brutpaars sind nicht auszuschließen. Da das Revier offensichtlich straßenüber-greifend ist, kann davon ausgegangen werden, dass das lokale Brutpaar relativ störungsunempfindlich ist und störungsbedingte Beeinträchtigungen des Bruterfolges ausgeschlossen werden können.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V1:</b> Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) im Zeitraum Oktober bis Ende Februar.		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Die Brutstätte der Klappergrasmücke ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, so dass eine Tötung von Individuen bzw. die Zerstörung von Gelegen nicht zu prognostizieren ist.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

## 5 Gutachterliches Fazit

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowohl durch die Entwicklung eines Autohauses im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 58 weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Ingolstadt, den 20.08.2024

Alois Rieder  
Landschaftsarchitekt

## 6 Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ** in der Neufassung vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 (Stand: BGBl. I 2010, Nr. 36, S. 887-926, ausgegeben am 14.07.2010).

**BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ:** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011. GVBl 2011, S. 82.

**BUNDESVERWALTUNGSGERICHT,** Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]

**VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV)** Vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG** vom 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (**FFH-RICHTLINIE**); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

**RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30.11.2009,** bisher 79/409/EWG vom 02. 04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur

**BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

**BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005):** Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

**BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTTKE H. & P. PRETSCHER (1998):** Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

**BLANKE, I. (2015):** Empfehlungen zur Entwicklung und Pflege der „Eidechsenfläche“ am Aligser Weg. Konzept, erstellt im Auftrag der Stadt Lehrte.

**BLANKE, I. (2010):** Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beihefte der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. 176 S.

**DIETZ CH., V. HELVERSEN O. & D. NILL (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Naturführer, 399 S., Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart

**DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

**EU-KOMMISSION (2006):** Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

**FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

**FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces) - Fünfte Fassung. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.

**GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Ausgabe 2010. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau, 115 S.

**GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988):** Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). -

Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

**HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011):** Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300

**KRAPP, F. (ed.) (2001):** Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag

**KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

**KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

**MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand Oktober 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

**MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000):** Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

**MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004):** Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart

**PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**PETERSEN, B. et al. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

**RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012):** Atlas der Brutvögel Bayerns. Verbreitung 2005 bis 2009. 256 S. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

**SCHÖBER W. & E. GRIMMBERGER (1998):** Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – 2. erw. Auflage, 265 S. Kosmos Naturführer, Kosmos, Stuttgart

**SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

**SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**SÜDBECK, P., BAUER, H-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands - 4. Fassung. Stand 30. November 2007. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

**TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011):** Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.

**TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. ( 2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

## Internet

[www.bayernflora.de](http://www.bayernflora.de)

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

[www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

## 7. Fotodokumentation

Foto 1: Blick vom Bahnhofgebäude nach Osten, am linken oberen Bildrand befindet sich Biotop 7235-1173 (Teilfl.) mit älteren Weiden



Foto 2: Blick vom Ostende Richtung ehem. Bahnhof, rechts oben befindet sich Biotop 7235-1173 (Teilfl.) mit älteren Weiden



Foto 3: Links das Westende des Gehölzbestandes, rechte Bildhälfte Biotop mit alten Weiden, Weiher verdeckt, dahinter altes Bahnhofgebäude



---

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Foto 4: Bruthabitat Dorngrasmücke im Jahr 2016, am Bildrand rechts alte Weiden; beide Böschungen sind in der Biotopkartierung erfasst (Teilfläche aus 7235-1173 „Gehölzstrukturen um den Bahnhof Manching“)



Foto 5: Weiher an der St 2335 von Osten mit stark überhängenden Ufergehölzen, starker Beschattung und teilweiser Wasserlinsendecke; kein Nachweis von Amphibien



Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



Foto 6 und 7: Totfund einer  
Waldohreule am 22.12.2018.  
Das Tier wies keine Riss- oder  
Rupfungsspuren auf.



## Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
  - nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste
- Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja  
**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja  
**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003) und 2016 (Tagfalter, Vögel)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
<b>-</b>	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** Bundesamt für Naturschutz (2011)<sup>2</sup>

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK et al. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X	0	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		X	0	X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
		X	0	X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X	0	X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		X	0	X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
		X	0	X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
0					Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
0					Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
0					Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
<b>Lurche</b>									
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
<b>Fische</b>									
					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
<b>Libellen</b>									
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
<b>Käfer</b>									
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
<b>Tagfalter</b>									
	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvöglechen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

---

 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
 

---

**B Vögel****Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
		0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-
	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
	0				Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-
	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
	0				Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
	0				Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
					Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
		0	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	X		Haussperling*)	Passer domesticus	V	V	-
	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
		0	X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
	0				Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
	0				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	1	x
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
		0	X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
	0				Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	v	-	x
	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
	0				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	x
		0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
	0				Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
		0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	-	-
	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-
	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
		X	X		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt